

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	6 (1890)
<b>Heft:</b>	44
<b>Rubrik:</b>	Schweizerischer Gewerbeverein

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schließlicher Berücksichtigung der einen die anderen beinahe ganz aufgehoben werden. Ein halbwegs harmonischer Ausgleich kann deshalb nur auf Kosten aller stattfinden. Und dieses Letztere nehmen wir auch an der Mehrzahl der ausgestellten Objekte wahr, obwohl ja Ausschreitungen in jeder Richtung vorkommen und man die zierlichsten, gebrechlichsten Stühle neben massiven und schwerfälligen findet.

In Frankreich, speziell Paris, findet man im Allgemeinen niedrige Sitzhöhen von 35, 40 bis höchstens 45 Centimeter, das letztere Maß wird besonders für Exportstuhl gewählt. Schweden, England, dann die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben Sitzhöhen von über 45 bis 50 Centimeter. Diese Dimensionen gelten hauptsächlich nur von massiven, nicht gepolsterten Sitzen.

Was nun den Winkel betrifft, den die Sitzfläche mit der festen Rücklehne bildet, so herrscht hier wohl die größte Verschiedenheit, obwohl sich doch die Mehrzahl in der Nähe des vom Schreiber dieser Zeilen seinerzeit gefundenen Normalwinkels von  $105^{\circ}$  bewegt. Diesbezügliche Messungen ergeben Winkel von  $96^{\circ}$  bis  $138^{\circ}$ .

Bei der Form der Sitzfläche ist die Ebene die vorherrschende (die gepolsterten Möbel natürlich ausgenommen). Verschiedene Versuche sind übrigens vorhanden, dieser Sitzfläche mehr eine für den Sitzenden bequemere Form zu geben; insbesondere mittelst dem Abschrägen derselben gegen rückwärts. Eine Sitzfläche ganz dem Körperbau anzubekommen, bringt Schweden in dem aus Holz gefertigten Sattelsitz. Es muß übrigens erwähnt werden, daß aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas bereits ein starker Export in solchen Stühlen mit Sattelsitzen nach Brasilien und Argentinien existirt.

An Versuchen, durch Konstruktion ein proportionelles Maß für die Verhältnisse der Sitzmöbel zu finden, fehlt es auch in der Ausstellung nicht. Es sind zwei Fachschulen, die sich damit befassen: „Patronage industriel des enfants de l'Ebenisterie, rue de Charenton 49“ und die „Ecole municipale professionnelle d'Ameublement, 25, rue de Reuilly“, beide in Paris. Von der ersten Schulwerkstatt ist an einem Modelle ein Versuch dargestellt, den Winkel der Sitzfläche mit der Rücklehne zu finden. Hierbei ist die Sitztiefe mit 38 Centimeter, die Sitzhöhe mit 45 Centimeter angenommen. Von der Mitte der Sitzfläche wird eine Senkrechte nach unten errichtet und auf dieser, vom Sitz an gerechnet,  $1\frac{1}{2}$  Sitzhöhe aufgetragen, von dem gefundenen Punkte eine Gerade an die hintere Sitzkante gezogen und darüber hinaus verlängert; diese Verlängerung bildet mit der Sitzfläche den gesuchten Rücklehnenwinkel. Die gefundene Gerade wird zugleich als Erzeugende für die Bogen der Rücklehnenbewegungen benutzt, indem hierzu der vom Berührungs punkte der Geraden mit der Hinterkante nach dem Mittelpunkt der Sitzfläche gezogene Radius dient.

Bei den oben angegebenen Maßen der Sitztiefe und der Sitzhöhe entspricht der gefundene Winkel ganz dem Bedürfnisse des Sitzenden, er hat  $105,5^{\circ}$ . Bei tieferen Sitzen, z. B. bei Lehnsitzen, wird dieser Winkel viel zu groß und die Rücklehne zu weit nach rückwärts gebogen; die Konstruktion ist daher nur für den speziell angegebenen Fall verwendbar.

In dieser Schule ist auch der Versuch gemacht worden, aus einem Fauteuil, einem Stuhl und einem Tabouret ein bequemes und leicht zusammenstellbares Ruhebett herzustellen.

In der zweitgenannten Schule macht J. Berchère, chef des travaux de l'école, einen Versuch, auf graphischem Wege bei gegebener vorderer Breite und gegebener Tiefe des Sitzes die richtige hintere Breite desselben und somit die Stellung der Hinterfüße zu ermitteln. Diese Konstruktion

ist für Stühle und Fauteuils berechnet; sie besteht in Folgendem: Auf der Mitte der gegebenen Vorderkante, bei einem Stoff 40 Centimeter, bei Fauteuil 60 Centimeter, wird die Sitztiefe mit 38, beziehungsweise mit 50 Centimeter errichtet. Diese Tiefen werden in zwölf gleiche Theile getheilt und durch den siebenten Theilungspunkt, von der Vorderkante an gerechnet, eine Diagonale von dem Endpunkt der Vorderkante gelegt, wo diese Diagonale, die durch den Endpunkt der Tiefenlinie zur Vorderkante gezogene Parallele trifft, ist die Außenkante des Hinterfußes und somit auch die hintere Breite bestimmt. Man erhält bei den oben angenommenen Maßen für Stoff 29 Centimeter, für den Fauteuil beinahe 42 Centimeter, was unseren im Gebrause stehenden Dimensionen ganz genau entspricht.

Einer Maßübereinstimmung sei hier noch erwähnt: Ecuador stellte im Parke einen Pavillon nach altindianischem Muster aus. An der Außenseite dieses Pavillons waren in Stein halbzylindrisch ausgehöhlte Sitz angebracht. Die Höhe der Sitzkante ist 45 Centimeter, der Durchmesser des vorderen Halbkreises 43 und die Tiefe des halben Zylinders, also hier die Sitztiefe, 58 Centimeter.

### Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats vom 24. Januar 1891.)

In seiner Sitzung vom 23. Januar stellte der Zentralvorstand vorerst Reglement, Vorschriften und Budget für die vom 31. Mai bis 21. Juni 1891 in Bern stattfindende schweizerische Ausstellung von prämierten Lehrlingsarbeiten fest. Die Einführung des Lehrbriefes als Ersatz für das bisher verwendete Diplom nebst Ausweisurkunde wurde, mit thunlichster Berücksichtigung geäußerter Wünsche, genehmigt, nachdem gegen die Neuerung von keiner Seite Opposition erfolgte.

Für eine Enquete über die Aufgaben der Mitglieder bezüglich der Bundesgesetzgebung betreffend Kranken- und Unfallversicherung ist folgendes Frageschema genehmigt worden: 1. Soll die Kranken- und Unfallversicherung für alle Angestellten, Arbeiter, Hülfsarbeiter und Lehrlinge sämtlicher wirtschaftlichen Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Handel, Verkehr u. s. w.), sowie für die Dienstboten obligatorisch erklärt werden? Oder für einzelne dieser Erwerbsklassen nur facultativ und für welche? 2. Ist auch den Arbeitgebern und andern nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der Versicherung bis zu einem gewissen Versicherungsmaximum und unter gleichen Bedingungen zu gewähren? 3. In welchem Verhältniß soll der Arbeitgeber und in welchem der Arbeiter an die Kranken- und Unfallversicherung Beiträge leisten? 4. Soll sich die Versicherung auf alle Krankheiten und Unfälle der Versicherten erstrecken? Oder welche Ansnahmen sind zweckmäßig? 5. Durch welche Maßnahmen kann die Unfallverhütung wirklich gefördert werden? 6. In welcher Weise könnten die Arbeitgeber und Arbeiter an der Organisation, Verwaltung oder Aufsicht der staatlichen Kranken- und Unfallversicherungsanstalt zur Mitwirkung herangezogen werden? (NB. Für die Beantwortung aller Fragen wird einlässliche Begründung, womöglich unter Aufführung von Beispielen aus der Praxis, gewünscht.

Schließlich nahm der Zentralvorstand noch Kenntnis von dem soeben in Kraft getretenen Gesetze des Kantons Neuenburg betreffend Schutz der Lehrlinge und beauftragte das Bureau, das Gesetz in deutscher und französischer Sprache zu verbreiten und bezüglich der darin vorgesehenen obligatorischen Einführung von Lehrlingsprüfungen mit dem Staatsrat des Kantons Neuenburg eine Vereinbarung zu treffen.